

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (EG-Lehreranerkennungsverordnung) (Vom 2. März 1995; GVOBl. M-V S. 202)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SRG) vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 123) verordnet das Kultusministerium:

**1. Abschnitt
Allgemeine Regelungen**

§ 1 Grundsätze

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die

1. ein zum Lehrerberuf befähigendes, nach mindestens dreijährigem Studium erworbenes Hochschuldiplom eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und
2. eine sich aus dem Diplom ergebende Lehrbefähigung für mindestens zwei Unterrichtsfächer beziehungsweise Fachrichtungen und
3. die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, können an das Kultusministerium einen schriftlichen Antrag auf Gleichstellung der im Herkunftsland erworbenen Lehrerqualifikation mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern richten.

(2) Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und
2. sich die im Herkunftsland erworbene Ausbildung inhaltlich nicht wesentlich von der Ausbildung für ein Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet und
3. die Zuordnung zu einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden kann.

(3) Werden im Rahmen des Vergleichs der Ausbildung des Antragstellers mit der Ausbildung für ein entsprechendes Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern wesentliche inhaltliche Unterschiede festgestellt, kann eine Gleichstellung nur erfolgen, wenn der Antragsteller entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Dem Antragsteller bleibt die Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung überlassen.

§ 2 Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

(1) Antragsteller, für die Deutsch nicht Muttersprache ist, können die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch einen gleichwertigen Abschluß nachweisen.

(2) Kann ein Nachweis gemäß Absatz 1 nicht erbracht werden, hat der Bewerber die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in einem Kolloquium durch die Lösung sprachlicher Aufgaben aus den Bereichen Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaft und Fachdidaktik nachzuweisen. Das Kolloquium wird unter der Leitung des Lehrerprüfungsamtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt und dauert mindestens 60 Minuten. Über das Ergebnis des Kolloquiums ist eine Bescheinigung (Anlage 1) auszustellen.

§ 3 Einstellung in den öffentlichen Schuldienst

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, deren im Herkunftsland erworbene Lehrerqualifikation aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern gleichgestellt worden ist, können sich zu den jeweiligen Einstellungsterminen gleichberechtigt mit inländischen Lehrkräften um die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst bewerben. Ein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellung nicht abgeleitet werden.

2. Abschnitt Antragsverfahren

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag gemäß § 1 Abs. 1 ist an das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein handschriftlicher tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Ausbildungsganges,
2. ein Lichtbild,
3. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
4. eine beglaubigte Kopie des Hochschuldiploms einschließlich des Nachweises der Ausbildungsdauer,
5. Nachweise über Studien- und Ausbildungsinhalte, insbesondere Studienordnung, Prüfungsordnung, Studienbuch, Prüfungszeugnis,
6. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2,
7. eine Erklärung darüber, ob bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Gleichstellung des Hochschuldiploms gestellt wurde.

(3) Der Lebenslauf und die Erklärung sind in deutscher Sprache anzufertigen; den beglaubigten Kopien der einzureichenden Unterlagen sowie den sonstigen fremdsprachigen Nachweisen sind von einem beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigte deutsche Übersetzungen beizufügen.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller fordern, daß weitere Nachweise, die für die Bearbeitung des Antrages gemäß § 5 Abs. 1 erforderlich sind, vorgelegt werden.

§ 5 Antragsbearbeitung und Bescheid

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde prüft, ob

1. der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. das erworbene Diplom der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften entspricht,
3. sich aus dem Diplom eine Lehrbefähigung für mindestens zwei Unterrichtsfächer beziehungsweise Fachrichtungen ergibt,
4. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden
5. die erworbene Qualifikation im Herkunftsland ohne weitere Voraussetzungen zur uneingeschränkten Ausübung des Lehrerberufs berechtigt,
6. sich die im Herkunftsland erworbene Ausbildung inhaltlich wesentlich von der Ausbildung für ein Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet,
7. die Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen werden kann

und bescheidet den Antrag spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

(2) Der Bescheid gemäß § 1 Abs. 2 enthält

1. die Feststellung über die Gleichstellung mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. eine Begründung und
3. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Der Bescheid gemäß § 1 Abs. 3 enthält

1. die Feststellung, daß die beantragte Gleichstellung nur erteilt werden kann, wenn nach Wahl des Antragstellers entweder ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde,
2. eine entsprechende Begründung einschließlich eines Verzeichnisses der Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Lehrerberufs ist, und die aufgrund der nachgewiesenen Ausbildung nicht abgedeckt werden,
3. die mögliche Zuordnung zu einem bestimmten Lehramt,
4. die Mitteilung über die Dauer und die wesentlichen Inhalte des Anpassungslehrganges,
5. die Mitteilung über die Gegenstände und den Termin der Eignungsprüfung sowie

6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Sachgebiete gemäß Absatz 3 Nr. 2 erstrecken sich auf

1. Fachwissenschaften und beim Lehramt an Beruflichen Schulen auf einen beruflichen Fachbereich,
2. Erziehungswissenschaft,
3. Fachdidaktik und Lehrplananforderungen,
4. Schul- und Dienstrecht.

(5) Werden eine oder mehrere Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfüllt, enthält der Bescheid

1. die Feststellung über die Versagung der Gleichstellung,
2. eine entsprechende Begründung und
3. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

3. Abschnitt Anpassungslehrgang

§ 6 Inhalt, Dauer und Form des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang ist die Ausübung des Lehrerberufs in Verbindung mit einer Zusatzausbildung in den von dem Hochschuldiplom nicht abgedeckten Sachgebieten.

(2) Die Dauer des Anpassungslehrgangs richtet sich nach den festgestellten Ausbildungsdefiziten. Der Anpassungslehrgang dauert mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Eine Verlängerung oder Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist in der Regel nicht möglich.

(3) Die Berufsausübung erfolgt in dem zugeordneten Lehramt an einer entsprechenden öffentlichen Schule des Landes Mecklenburg-Vorpommern in mindestens zwei Unterrichtsfächern beziehungsweise Fachrichtungen unter Verantwortung einer qualifizierten Lehrkraft (Mentor) mit abschließender Bewertung in Form eines Lehrgangsberichtes. Im Rahmen der Berufsausübung hospitiert der Lehrgangsteilnehmer, unterrichtet wöchentlich bis zu 15 Unterrichtsstunden selbst und wird regelmäßig im Unterricht besucht.

(4) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 festgestellten Sachgebiete und erfolgt an Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie in Seminaren des Landesinstitutes Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.). Der Umfang und die näheren Einzelheiten der Zusatzausbildung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 7 Rechtsstellung der Lehrgangsteilnehmer

(1) Mit dem Lehrgangsteilnehmer wird für die Dauer des Anpassungslehrganges ein befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet.

(2) Der Lehrgangsteilnehmer erhält für die Dauer des Anpassungslehrganges eine Vergütung in Anlehnung an die entsprechenden Anwärterbezüge.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde weist dem Lehrgangsteilnehmer im Einvernehmen mit dem Landesinstitut einen Dienort zu.

(4) Erfüllt ein Lehrgangsteilnehmer die sich aus seinem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend, so kann dieser aus dem Beschäftigungsverhältnis entlassen werden.

§ 8 Bewerbung und Zulassung

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die einen Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 erhalten haben, können sich schriftlich beim Kultusministerium für einen Anpassungslehrgang bewerben.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid gemäß Absatz 1,

2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als ein Monat ist,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine Erklärung, wann und bei welcher Meldebehörde die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage beim Kultusministerium beantragt worden ist,
6. die Angabe, in welchem Ort die Ausübung der Lehrerbereitschaft gewünscht wird.

(3) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang erfolgt entsprechend den vorhandenen Kapazitäten nach Maßgabe des Landeshaushalts. Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt werden oder
2. Tatsachen vorliegen, die auf eine mangelnde Eignung für die Lehrertätigkeit schließen lassen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(6) Nach der Zulassung zum Anpassungslehrgang ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, eine Eignungsprüfung abzulegen, nicht mehr möglich.

§ 9 Bewertung und Abschluß

(1) Am Ende des Anpassungslehrgangs werden die Leistungen des Lehrgangsteilnehmers in Form eines Lehrgangsberichtes schriftlich eingeschätzt.

(2) Der Lehrgangsbericht wird vom Landesinstitut ausgestellt und enthält

1. vom jeweiligen Mentor gefertigte Einschätzungen über die Berufsausübung in dem entsprechenden Lehramt,
2. vom Landesinstitut beziehungsweise den Universitäten gefertigte Einschätzungen über die Ergebnisse der geforderten Zusatzausbildungen und
3. die Feststellung, ob der Anpassungslehrgang insgesamt erfolgreich absolviert wurde.

(3) Der Lehrgangsteilnehmer erhält eine Ausfertigung des Lehrgangsberichtes.

(4) Bei erfolgreichem Abschluß des Anpassungslehrganges wird nach Vorlage des Lehrgangsberichtes von der obersten Schulaufsichtsbehörde ein Bescheid gemäß § 5 Abs. 2 ausgestellt.

4. Abschnitt Eignungsprüfung

§ 10 Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine Prüfung, in der ausschließlich die für ein bestimmtes Lehramt erforderlichen beruflichen Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Berufsausübung beurteilt werden. Die Eignungsprüfung wird vor dem Lehrprüfungsamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgelegt.

(2) Die Termine der Eignungsprüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Lehrprüfungsamt bestimmt. In jedem Jahr ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

(3) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. Prüfungsunterricht im ersten Unterrichtsfach,
2. Prüfungsunterricht im zweiten Unterrichtsfach
3. eine schriftliche Prüfung und
4. eine mündliche Prüfung.

(4) Die Prüfung wird, mit Ausnahme des Prüfungsunterrichts in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt.

(5) Der Prüfungsunterricht umfaßt je eine Unterrichtsstunde in zwei Unterrichtsfächern beziehungsweise Fachrichtungen in einer Klasse an einer öffentlichen Schule mit vorheriger Vorlage der beiden schriftlichen Unterrichtsentwürfe, die die didaktischen Absichten und den Plan für den Verlauf der Unterrichtsstunden erkennen lassen. Vier Wochen vor dem Termin des Prüfungsunterrichts sind dem Prüfungsteilnehmer die Schule, die Klasse und die beiden Themen des Prüfungsunterrichts mitzuteilen. Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, vor dem Prüfungstermin im Unterricht der benannten Klasse in den vorgesehenen Unterrichtsfächern beziehungsweise Fachrichtungen zu hospitieren.

(6) Die schriftliche und die mündliche Prüfung umfassen Aufgaben aus den gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 festgestellten Sachgebieten. Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung werden vom Lehrerprüfungsamt im Zusammenwirken mit den Universitäten des Landes und dem Landesinstitut erarbeitet und dem Prüfungsteilnehmer am Tag der Prüfung schriftlich vorgelegt.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht und dauert mindestens drei Zeitstunden und höchstens fünf Zeitstunden.

(8) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die mindestens zehn und höchstens 30 Minuten dauert und unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Prüfungsteilnehmer Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen fertigen.

(9) Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 11 Prüfungsausschuß

(1) Das Lehrerprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Eignungsprüfung für jeden Prüfungsteilnehmer einen Prüfungsausschuß, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(2) Einem Prüfungsausschuß gehören an

1. der Direktor des Lehrerprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
2. für jedes der Fächer beziehungsweise Fachrichtungen ein zuständiger Bediensteter des Landesinstitutes oder einer Universität des Landes (Fachprüfer) und
3. der Schulleiter der Schule, an der der Prüfungsunterricht erteilt wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung verantwortlich.

(4) Der Prüfungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die einen Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 erhalten haben, können an das Kultusministerium einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung richten. Dem Antrag ist der Bescheid gemäß Satz 1 beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(3) Nach der Zulassung zur Prüfung ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, einen Anpassungslehrgang abzuleisten, nicht mehr möglich.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlaßt die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit. Der Prüfungsausschuß beschließt über die Noten für den Prüfungsunterricht, die schriftliche Prüfung und die mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsunterricht und die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

Gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

Befriedigend (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;

Ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Über den Prüfungsunterricht und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(4) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn keine der Einzelprüfungen gemäß § 10 Abs. 3 schlechter als mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 14 Zeugnis und Mitteilung

(1) Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 2), das die in jedem Prüfungsteil erreichten Noten ausweist. Nach Vorlage des Zeugnisses wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde ein Bescheid gemäß § 5 Abs. 2 ausgestellt.

(2) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Mitteilung (Anlage 3).

§ 15 Pflichtwidrigkeiten

Wenn der Prüfungsteilnehmer in der Eignungsprüfung täuscht, zu täuschen versucht oder sich eines anderen Verstoßes gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung schuldig macht, schließt ihn der Prüfungsausschuß von der weiteren Prüfung aus. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Der Bewerber kann vor Beginn der Prüfung von der Eignungsprüfung zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Die Eignungsprüfung beginnt mit der Information des Prüfungsteilnehmers gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der wegen Krankheit oder sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, an der Prüfung oder an einzelnen Teilen der Prüfung nicht teilnimmt, hat die Gründe dem Prüfungsausschuß unverzüglich mitzuteilen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung abgelegt werden.

§ 17 Wiederholung

(1) Teile der Eignungsprüfung, in denen vom Prüfungsteilnehmer nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden, können frühestens nach zwei Monaten einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der gesamten Eignungsprüfung ist nicht möglich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin oder die Termine der Wiederholungsprüfung.

(2) Hat der Bewerber die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden. Er erhält darüber eine Mitteilung (Anlage 4).

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfungsteilnehmer hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Zeugnisses oder der Mitteilung gemäß §§ 14 und 17 seine Prüfungsakte einzusehen.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19 Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland

Für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, die ein zum Lehrerberuf befähigendes Hochschuldiplom eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften nachweisen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend Anwendung.

§ 20 Entscheidungen anderer Bundesländer

(1) Eine in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Ausübung des Lehrerberufs wird in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt, wenn das Lehramt, für das in dem anderen Bundesland die Zuordnung erfolgt ist, in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt ist. Ist die Bedingung gemäß Satz 1 nicht erfüllt, so ist dem Bewerber Gelegenheit zur Ableistung von ergänzenden Ausbildungen zu geben.

(2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19/16 vom 24. Januar 1989

4 Anlagen [hier nicht dargestellt]